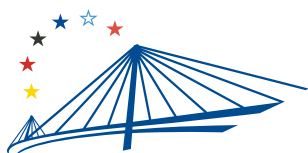
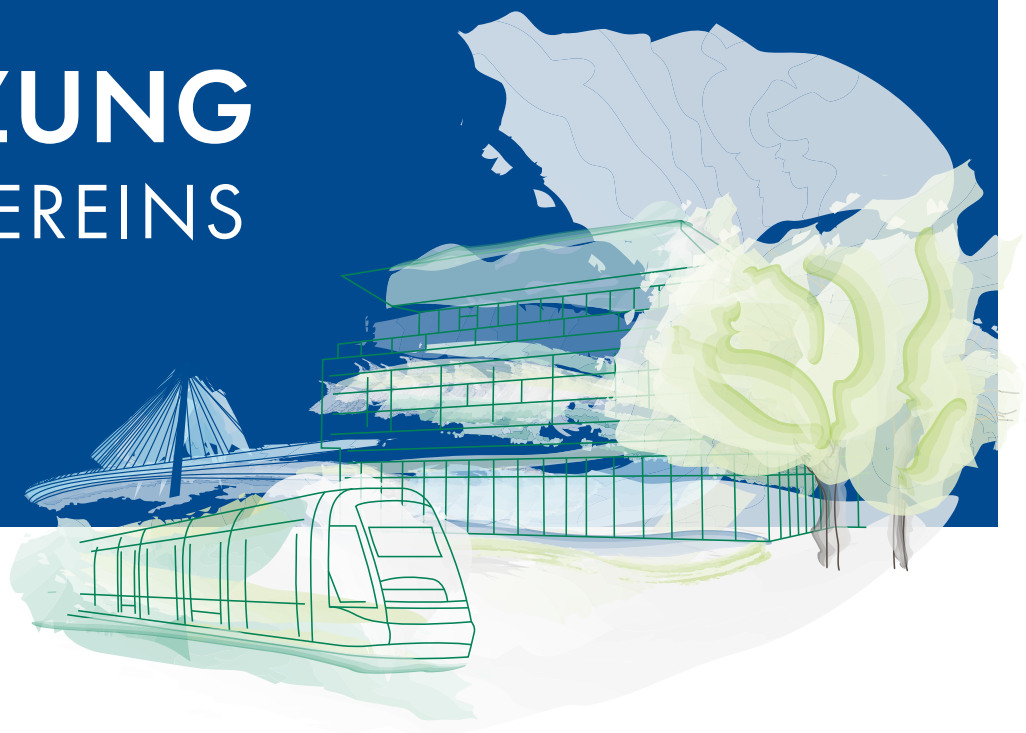


SATZUNG DES VEREINS



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

gegründet am 13. Juli 1993
eingetragen im Vereinsregister Freiburg im Breisgau, Nr. 370391

SATZUNGSÄNDERUNG VOM 14.12.2020
NUR DIE DEUTSCHE FASSUNG IST RECHTSGÜLTIG

Präambel

.....

Die Anpassung der Satzung des im Jahr 1993 gegründeten deutsch-französischen Vereins berücksichtigt die Bedeutung der Grenzgebiete im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Aachener Vertrags vom 22. Januar 2019, der Frankreich-Konzeption des Landes Baden-Württembergs und der Frankreichstrategie des Saarlands und Rheinland-Pfalz, sowie der Einrichtung der europäischen Gebietskörperschaft Elsass.

Hierfür wird sich der Verein auf die anerkannte Expertise der bereits beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (ZEV) angesiedelten europäischen Abteilungen, insbesondere den Europäischen Verbraucherzentren Deutschland und Frankreich, den nationalen Kontaktstellen, die das ZEV dank seiner Ernennung durch beide Staaten beherbergt, sowie auf die Erfahrung der durchgeführten grenzüberschreitenden und europäischen Projekte stützen können.

Die vorliegende Satzung spiegelt die strukturelle Entwicklung des Vereins wieder.

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., welches mit der Bezeichnung „ZEV“ abgekürzt werden kann. Im Folgenden «Verein».
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Kehl.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt den Zweck, individuelle und kollektive Verbraucherinteressen und Verbraucherrechte in der deutsch-französischen Grenzregion und in Europa wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere im Rahmen der grenzüberschreitenden Aufgaben und von jenen der Europäischen Verbraucherzentren Deutschland und Frankreich (Mitglieder des European Consumer Centres Network/ECC-NET).

Auf Grundlage der praktischen Erfahrungen aus Fallarbeit, Studien, Beratungsgesprächen und der bei ihm angesiedelten Projekte fördert der Verein den Erfahrungs- und Wissenstransfer, informiert über Hemmnisse im europäischen Binnenmarkt, unterbreitet tragfähige Lösungsvorschläge zu deren Abbau und unterstützt so die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich zugunsten der europäischen

Integration. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- a) Information, Aufklärung, juristische Beratung und/oder die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten in grenzüberschreitenden und europäischen Angelegenheiten.
- b) Wahrnehmung von Aufgaben öffentlichen Interesses, die ihm von den französischen und deutschen Behörden übertragen wurden, wie beispielsweise die nationalen Kontaktstellen im Bereich des europäischen Verbraucherschutzes.
- c) Identifizierung von Hindernissen für Verbraucher im europäischen Binnenmarkt, insbesondere in der Grenzregion sowie Impulsgeber und Weiterleitung von Vorschlägen an französische, deutsche und europäische Instanzen.

d) Förderung der Harmonisierung deutscher und französischer Vorschriften zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts im Bereich des Verbraucherschutzes.

e) Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zur Ausarbeitung gemeinsamer politischer Maßnahmen und gemeinsamer Projekte zugunsten der Bürger/Verbraucher, insbesondere der Grenzregion.

f) Unterstützung des Austausches von Best Practices und der Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Akteuren zu Gunsten der Förderung eines nachhaltigen Konsums, beispielsweise durch Bildungs-, Präventions- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie die Förderung von Synergien mit anderen grenzüberschreitenden und europäischen Einrichtungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und sich im Verbraucherschutz engagieren und die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand infor-

miert die Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds unverzüglich.

3. Eine Entscheidung für oder gegen eine Aufnahme ist nicht zu begründen.

4. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats können der Antragsteller und jedes Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung Beschwerde einlegen.

Eine Beschwerde gegen eine Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr zulässig mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die auf die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Aufnahme erfolgt. Die Beschwerde ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.

5. Ist Beschwerde gegen die Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

2. Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, sofern das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt, erkennbar den Vereinszweck nicht mehr mitträgt oder sonstige wesentliche Pflichten der Satzung verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds. In schwerwiegenden Fällen kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen.

3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen

finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Sofern das Mitglied Bedenken gegen die Wirksamkeit der Kündigung hat, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann über die Wirksamkeit endgültig entscheidet. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder müssen sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und bereit sein, dessen satzungsmäßige Zwecke zu fördern. Besteht bei einem Mitglied ein Interessenkonflikt wird es von der Abstimmung durch Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen. Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsrat.

2. Die Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag darf nicht aus den von dem Verein zur Verfügung gestellten Mitteln bezahlt werden.

3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Organisation, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon) sowie vereinsbezogene Daten. Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, werden auch die Bankdaten verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

4. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Das betrifft auch eine Änderung der vertretungsberechtigten Personen bei institutionellen Mitgliedern.

§6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel entweder im Vereinssitz, an einem anderen Ort oder per Videokonferenz statt. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen sich an der Abstimmung beteiligen. Für die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gelten die gesetzlichen Erfordernisse bzw. die der Satzung. Eine Stimmabgabe ist auch in Textform möglich. Die schriftliche Beschlussfassung kann sich auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.

2. Der Verwaltungsrat und der Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Versendung der Tagesordnung sowie einschließlich etwaiger Wahlvorschläge

einzuberufen. Die Einladung ergeht an die vom Mitglied angegebene Emailanschrift. Die Einberufung wird gleichzeitig auf der Webseite des Vereins veröffentlicht: www.cec-zev.eu.

4. Der Vorstand, im Verhinderungsfalle der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein von diesem beauftragten Drittem, leitet die Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Ausschlussfrist) beim Verwaltungsrat in Textform einen begründeten Antrag daraufstellen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Die Frage der Beschlussfähigkeit ist nicht relevant sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgte und die Satzung nichts Anderes vorsieht.

7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Übertragung muss in Textform erfolgen und die Vertretung namentlich in der Vollmacht benannt werden. Vor Abstimmung muss die Vollmacht eingereicht werden. Es ist ebenfalls möglich, dass Mitglieder ihre Stimmabgabe

für die jeweiligen Tagesordnungspunkte dem Versammlungsleiter schriftlich mitteilen.

8. Institutionelle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Einzelmitglieder haben eine Stimme.

9. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt. Eine Mindestanzahl von Stimmen ist nicht erforderlich.

10. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann andere

Abstimmungsmodalitäten festlegen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, muss die Abstimmung im schriftlichen Verfahren oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Über die Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein zweisprachiges Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist einer der beiden verhindert, genügt die Unterzeichnung des anderen. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Protokolls möglich.

§8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Wenn sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Verwaltungsrates fallen, werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere über folgende Punkte zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) Entlastung des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte
- d) Änderungen der Beiträge

e) Änderungen der Satzung (entgegen der Grundregel ist hier eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich), soweit diese nicht durch ein anderes Organ vorzunehmen sind nach § 12 der Satzung.

f) Auflösung des Vereins (entgegen der Grundregel ist hier eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich).

§9 VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens 21 natürlichen Personen. Um eine deutsch-französische Parität zu gewährleisten sollten sie unterschiedlicher Nationalität sein. Deutsche und französische Mitglieder sollen in gleicher Anzahl vertreten sein. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass insbesondere folgende Gruppen vertreten sind:

- a) Öffentliche Zuwendungsgeber des Vereins,
- b) Mitglieder der deutschen und französischen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments,
- c) Verbände, Vereine, Einrichtungen und Institutionen.

Öffentliche Zuwendungsgeber des Vereins, deren jährliche Förderung mehr als 15.000€ beträgt, haben Anrecht auf ständige Repräsentanz durch einen, wenn möglich, gewählten Vertreter im Verwaltungsrat. Diese sind, wie auch jeweils ein Vertreter der deutschen und französischen Verbraucherschutzorganisationen, die jeweils durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und dem Institut national de la consommation (INC) vorgeschlagen werden, geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit in vorliegender Satzung die Vertretung des Vereins durch

den Verwaltungsrat vorgesehen ist, erfolgt diese durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf entweder persönlich oder, falls erforderlich, per Videokonferenz zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied von einer anderen Person schriftlich vertreten lassen. Die Vollmacht muss dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn übermittelt werden. Abwesende Mitglieder können dem Vorsitzenden ihre Stimmabgabe zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten ebenfalls schriftlich mitteilen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, die nur in außergewöhnlichen Fällen unterschritten werden darf. Der Vorsitzende kann den Vorstand mit der Einladung beauftragen.

3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein zweisprachiges Ergebnisprotokoll zu führen.

5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates er-

folgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und/oder seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit von 2/3-Mehrheit Mitgliedern des Verwaltungsrates.

6. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist durch Email zulässig, sofern die Maßnahme eilbedürftig ist. Der Vorsitzende kann den Vorstand mit der Durchführung der Abstimmung beauftragen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ein zweisprachiges Protokoll anzufertigen.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Wahl eines Nachfolgers im dritten Amtsjahr.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der verbleibende Verwaltungsrat berechtigt, für dessen restliche Amtszeit ein Interimsmitglied zu kooptieren.

§ 10 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und nimmt Rechte und Interessen des Vereins wahr. Der Verwaltungsrat hat das Recht, vom Vorstand und allen Mitarbeitern des Vereins jederzeit Auskunft und Akteneinsicht in Bezug auf alle Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen insbesondere Fahrtkosten können auf Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften auf Anfrage erstattet werden.

3. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand
- b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes (externe Rechnungsprüfung, Jahresabschlüsse und Entscheidungen über die Verwendung der Jahresergebnisse)
- d) Entlastung des Vorstands und seines

Stellvertreter:

- e) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplanes
- f) Zustimmung zu wirtschaftlichen oder politischen Entscheidungen des Vorstands von erheblicher Bedeutung
- g) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- h) Bestimmung der strategischen Ausrichtungen des Vereins und Auswahl der vorrangigen Themen, soweit diese dem Satzungszweck entsprechen.
- i) Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von

Mitgliedern

- k) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen
- l) Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl des Verwaltungsrats
- m) Erlass einer Geschäftsordnung für die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand, den leitenden Mitarbeitern und dem Verwaltungsrat
- n) Einsetzung von thematischen Arbeitsgruppen um spezifische Aufgaben vorzubereiten oder auszuführen. Die Mitgliederversammlung muss über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe informiert werden.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ (im Sinne des § 26 BGB).

2. Der Verein hat einen hauptamtlichen Vorstand, der aus zwei Personen bestehen kann: dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand. Um eine deutsch-französische Leitung zu gewährleisten sind die Vorstände nach Möglichkeit Staatsangehörige des einen oder anderen Staates und verschiedener Nationalitäten. Sie erhalten eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen Ausgaben und Aufwendungen.

3. Die Vorstände werden vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand hat mit dem Verwaltungsrat eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten verantwortlich, es sei denn, die Zuständigkeit wird durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahr-

nehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für Satzungsänderungen gilt grundsätzlich § 8 (e)
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zu verwenden hat.